



Hauptamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/152/2023
AZ:**

I. Vorlage

Gemeindeverwaltungsver-
band Sontheim-
Niederstotzingen am

19.12.2023

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Berichtigung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen der Bebauungspläne
"Neubau REWE Oberstotzinger Straße" und "Weiherbraike II"

- Beschluss der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan
"Neubau REWE Oberstotzinger Straße"
- Beschluss der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan
"Weiherbraike II"

III. Anlagen

FNP Berichtigung Rewe
FNP_Berichtigung Rewe Text
FNP Berichtigung Weiherbraike II
FNP_Berichtigung Weiherbraike II Text

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig _____ HH-Stelle _____

☐ Überplanmäßig		HH-Stelle	
☐ Außerplanmäßig		HH-Stelle	
☐ Deckungsvorschlag		HH-Stelle	
☐ Verpf.ermächtigung		HH-Stelle	

Darstellung des Sachverhalts:

Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Neubau REWE Oberstotzinger Straße“ und „Weiherbraike II“ im Zuge der Innenentwicklung muss der Flächennutzungsplan berichtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau REWE Oberstotzinger Straße“ wurde gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtungsbereich ein „sonstiges Sondergebiet“ fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab, der hier eine Fläche als „Mischgebiet“ darstellt. Das Vorhaben kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb dieser berichtigt werden muss.

Der Bebauungsplan „Weiherbraike II“ ist gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtungsbereich ein „allgemeines Wohngebiet“ fest und entspricht nur teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „geplante Wohnbaufläche“ und „geplante Grünfläche“ mit einer Fläche für „Aufschüttungen“ dar.

Das Vorhaben kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb dieser berichtigt werden muss.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindeverwaltungsverband Sontheim an der Brenz – Niederstotzingen beschließt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Neubau REWE Oberstotzinger Straße“.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband Sontheim an der Brenz – Niederstotzingen beschließt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Weiherbraike II“.

.